



11

Bundesbeschluss über die Kredite für die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 36 Buchstabe d des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012²
über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020³,
beschliesst:*

Art. 1 European Spallation Source (ESS ERIC)

¹ Der Verpflichtungskredit für die Beteiligung der Schweiz am Bau der European Spallation Source (ESS ERIC) gemäss Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 11. September 2012⁴ über die Kredite für die internationale Zusammenarbeit in Bildung, Forschung und Innovation für die Jahre 2013–2016 wird um 35,6 Millionen Franken erhöht.

² Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2026 eingegangen werden.

Art. 2 Institut Max von Laue – Paul Langevin (ILL)

¹ Für die wissenschaftliche Beteiligung der Schweiz am Institut Max von Laue – Paul Langevin (ILL) in Grenoble in den Jahren 2024–2028 wird ein Verpflichtungskredit von 12,0 Millionen Franken bewilligt.

² Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2028 eingegangen werden.

¹ SR 101

² SR 420.1

³ BBl 2020 3681

⁴ BBl 2012 8383

Art. 3 Cherenkov Telescope Array Observatory (CTAO)

¹ Die Laufzeit des Verpflichtungskredits von 8,0 Millionen Franken für die Beteiligung der Schweiz am Bau des Cherenkov Telescope Array Observatory (CTAO) gemäss Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 13. September 2016⁵ über die Kredite für die internationale Zusammenarbeit in Forschung und Innovation in den Jahren 2017–2020 wird bis 2024 verlängert.

² Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen werden.

Art. 4 Square Kilometre Array Observatory (SKAO)

¹ Für die Beteiligung der Schweiz am Bau und am Betrieb des Square Kilometre Array Observatory (SKAO) in den Jahren 2021–2024 wird ein Verpflichtungskredit von 8,9 Millionen Franken bewilligt.

² Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen werden.

Art. 5 Internationale Zusammenarbeit in der Forschung

¹ Für Fördermassnahmen im Kontext der Beteiligung der Schweiz an internationalen Forschungsinfrastrukturen und -institutionen und für ihre bilaterale und multilaterale wissenschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Forschung in den Jahren 2021–2024 wird ein Verpflichtungskredit von 68,4 Millionen Franken bewilligt.

² Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen werden.

Art. 6 Zusammenarbeit in der Raumfahrt

¹ Für die Finanzierung der schweizerischen Raumfahrttätigkeiten in den Jahren 2021–2024 wird ein Gesamtkredit von 650,2 Millionen Franken bewilligt.

² Der Gesamtkredit ist in zwei Verpflichtungskredite aufgeteilt:

- a. Verpflichtungskredit von 608,6 Millionen Franken für die Beteiligung an den Programmen der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) in den Jahren 2021–2024;
- b. Verpflichtungskredit von 41,6 Millionen Franken für die Finanzierung ergänzender nationaler Aktivitäten, welche die Beteiligung an den Programmen der ESA in den Jahren 2021–2024 auf nationaler Ebene valorisieren.

³ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation kann zwischen den Krediten nach Absatz 2 geringfügige Verschiebungen vornehmen.

⁴ Die einzelnen Verpflichtungen dürfen bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen werden.

⁵ BBl 2016 7967

Art. 7 Sperre eines Teils des Verpflichtungskredits
 und Aufhebung der Sperre

¹ 20,8 Millionen Franken des Verpflichtungskredits nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a sind gesperrt.

² Der Bundesrat kann die Sperre aufheben, falls das Wachstum des BFI-Bereichs 2021–2024 einschliesslich der EU-Programme (Horizon, Erasmus+, Digital Europe, Copernicus) nicht mehr als 3 Prozent beträgt.

Art. 8 Teuerungsannahmen

Den Verpflichtungskrediten liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2021: +0,4 Prozent;
- b. 2022: +0,6 Prozent;
- c. 2023: +0,8 Prozent;
- d. 2024: +1,0 Prozent.

Art. 9 Referendum

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

